

## Landgericht Hamburg

Az.: 301 T 384/13 (2)

174 XIV 38/13

AG Hamburg



## Beschluss

Eingegangen  
07. NOV. 2014

In der Sache

*[Faint, illegible text]*

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Carsten Gericke**, Schulterblatt 124, 20357 Hamburg, Gz.: 4/14

Beteiligte:

**Polizei - Justizariat**, Einsatz- und Vollzugsangelegenheiten/ J 21, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, Gz.: J 213-5956/2013

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 1 - durch die unterzeichnenden Richter am 04.11.2014:

Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 30. August 2013 wird der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 25. August 2013 aufgehoben und festgestellt, dass die Platzverweisung und die Ingewahrsamnahme des Betroffenen rechtswidrig waren.

Der Beschluss ergeht gerichtskostenfrei.

Der Gegenstandwert der Beschwerde beträgt 5.000 €.

## Gründe:

I.

Der Betroffene wendet sich gegen eine polizeilich angeordnete und amtsgerichtlich bestätigte Platzverweisung nach § 12a SOG und Ingewahrsamnahme nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 SOG.

Am Sonntag, 25. August 2013, gegen 8 Uhr versammelten sich anlässlich des Radrennens „Vatzenfall Cycliclassics“ u.a. im Bereich der St. Petri Kirche an der Mönckebergstraße in Hamburg

mehrere Mitglieder der Umweltschutzorganisation von „Robin Wood“, um ihrem Protest gegen das Energieunternehmen Vattenfall Ausdruck zu verleihen. Eine sog. Aktivistin war mit einem Transparent bereits in einen an der Straße stehenden Baum geklettert, als Polizisten erschienen. Der Betroffene befand sich zusammen mit drei bis vier anderen Personen direkt unterhalb des Baumes. Er erklärte den Polizeibeamten, dass er die „Kontakt- und Bezugsperson“ der im Baum befindlichen weiblichen Person sei. Die Frau sei schwerbehindert. Die Polizei stellte die Personalien des Betroffenen fest und erteilte ihm einen Platzverweis. Als er bekundete, dem nicht nachzukommen, solange die Kletternde im Baum sei, wurde (nur) der Betroffene gegen 8.30 Uhr in polizeilichen Gewahrsam genommen und in das Polizeikommissariat am Steindamm verbracht.

Der Amtsrichter wurde gegen 15 Uhr angerufen und ordnete nach telefonischer Anhörung des Betroffenen gegen 16.30 Uhr die Ingewahrsamnahme bis 18 Uhr an.

Mit Schreiben vom 30. August 2014 legte der Betroffene Beschwerde ein, der das Amtsgericht nicht abhalf und die Akte dem Landgericht zur Entscheidung vorlegte. Der Betroffene und die Beteiligte haben Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird ergänzend auf die Sachakte Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig (§ 13 a Abs. 2 Satz 2 und 3 SOG, §§ 58, 428 FamFG) und begründet.

Sowohl die Maßnahmen der Polizei als auch der richterliche Beschluss vom 25. August 2013 waren rechtswidrig.

### 1.

Die polizeilichen Maßnahmen der Beteiligten (Platzverweisung und Ingewahrsamnahme) waren rechtswidrig, weil die Platzverweisung nach § 12a SOG schon nicht der Gefahrenabwehr diene und der Betroffene in Ermangelung einer rechtmäßigen Platzverweisung nicht nachfolgend in Gewahrsam genommen werden durfte, § 13 Abs. 1 Nr. 3 SOG.

Es kann dahinstehen, ob der ausgesprochene „Platzverweis für die Örtlichkeit der Veranstaltung bis zum Veranstaltungsende“ zu unbestimmt war (was angesichts der räumlichen Ausdehnung der Veranstaltung allerdings nahe liegt) und es sich um eine von Art. 8 GG geschützte Versammlung gehandelt hat (wofür die Versammlungsanmeldung vom 21. August 2013, Bl. 142 d.A., spricht).

Jedenfalls verursachte der Betroffene keine Störung oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Denn es war ein anderes (weibliches) Mitglied von „Robin Wood“, das beim Eintreffen der Polizisten bereits drei bis vier Meter in einen Baum geklettert war, um dort, teilweise über der Fahrbahn, Transparente zu entfalten. Der Betroffene hielt sich mit drei oder vier weiteren Personen nur unterhalb des Baumes und auf dem Gehweg auf. Nach der (bestrittenen) Darstellung der Beteiligten versuchte der Betroffene, das Herantreten der Polizeibeamten an den Baum zu verhindern. Seine Personalien wurden sichergestellt und es wurde ihm der o.g. Platzverweis erteilt. Ohne an dieser Stelle grundsätzlich auf die weiteren Umstände des (friedlichen) Protestes von „Robin Wood“ einerseits und die einem innerstädtischen Radrennen immanenten Gefahren für Leib und Leben (auch Dritter), die hingenommen werden, einzugehen (vgl. dazu 5.2. der polizeilichen Abschlussmeldung, Bl. 156 d.A.), lässt selbst der von der Beteiligten geschilderte Ablauf eine von dem Betroffenen ausgehende Störung oder Gefährdung auch bei

objektiver Betrachtung im Zeitpunkt der polizeilichen Maßnahme nicht einmal im Ansatz erkennen. Begangene oder konkret bevorstehende Straftaten (z.B. nach § 113 StGB) oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit werden nicht berichtet. Ob eine fahrlässige Körperverletzung und ein Verstoß gegen die Baumschutzverordnung drohten und ein präventiv-polizeiliches Einschreiten hätten rechtfertigen können, kann dahinstehen. Denn diese Handlungen hätten ohnehin gemäß § 8 Abs. 1 SOG allenfalls der im Baum befindlichen Frau zugerechnet werden können. Den unstreitig ruhig vorgetragenen Erklärungen des Betroffenen, dass er die Bezugsperson der weiblichen Person auf dem Baum und diese schwerbehindert sei, hätten die Polizisten sogar entnehmen müssen, dass der Platzverweis die Kletternde, für deren Versorgung und Sicherung der Betroffene verantwortlich war, in eine größere Gefahr gebracht hat. Da die Frau bis 17 Uhr im Baum belassen wurde, ist allerdings auch die Beteiligte offenbar nicht davon ausgegangen, dass die Kletternde stört oder von ihr erhebliche Gefahren ausgingen. Es steht jedenfalls in einem nicht hinnehmbaren Missverhältnis, bei dieser Sachlage gegen eine nur zur Sicherung am Boden eingesetzte Person, die ihre Ausweispapiere vorgezeigt und keinen Widerstand geleistet hat, vorzugehen.

Weil schon die Platzverweisung des Betroffenen damit rechtswidrig war, war auch die angeordnete Ingewahrsamnahme rechtswidrig und können die erheblichen Zweifel daran, dass die Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung der Platzverweisung *unerlässlich* war und die Beteiligte *unverzüglich* eine richterliche Entscheidung herbeigeführt hat, dahinstehen.

2.

Die nachfolgende richterliche Anordnung war schon deshalb rechtswidrig, weil eine persönliche Anhörung des Betroffenen gemäß § 420 Abs. 1 FamFG nicht stattgefunden hat. Ausweislich des Vermerks vom 25. August 2013 hat der Bereitschaftsrichter wegen der Entfernung zwischen seinem Wohnort und dem Ort der Ingewahrsamnahme (PK 11) lediglich mit dem Betroffenen telefoniert. Es ist aber einhellige Meinung, dass die persönliche Anhörung in Freiheitsentziehungssachen, zu denen richterliche Entscheidungen nach § 13a Abs. 2 SOG gehören, gemäß §§ 420 Abs. 1, 287 Abs. 1 FamFG aus einem persönlichen, mündlichen Gespräch mit dem Betroffenen besteht, in dem dieser Gelegenheit erhält, zu dem Antrag der Behörde und seiner Begründung Stellung zu nehmen und seine Sichtweise bestimmter Vorgänge darzustellen (Keidel-Budde, FamFG-Komm., 18. Aufl. 2014, § 420 Rn. 7). Da ein Ausnahmefall nach § 420 Abs. 2 FamFG nicht vorlag, hätte der Bereitschaftsrichter sich zu der zentral gelegenen Polizeiwache am Stein-damm in Hamburg begeben oder den Betroffenen vorführen lassen müssen, um den Betroffenen, der zudem mehrfach zutreffend auf einen „Richtervorbehalt“ (vgl. Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG) hingewiesen und eine Anhörung durch das Gericht erbeten hatte, persönlich anzuhören. Eine Nachholung der rechtswidrig unterbliebenen persönlichen Anhörung durch das Beschwerdegericht kann diesen Verstoß nach dem Abschluss der Maßnahme und der durch den Zeitablauf eingetretenen Erledigung derselben nicht heilen und scheidet aus.

Abgesehen davon, dass jedenfalls eine Dokumentation der Benachrichtigungspflicht nach Art. 104 Abs. 4 GG fehlt, fehlt es an der Verhältnismäßigkeit der erst um 16.30 Uhr angeordneten Ingewahrsamnahme gemäß § 4 SOG jedenfalls vor dem Hintergrund, dass das Ende der Veranstaltung unmittelbar bevorstand. Der Betroffene hätte es bei einer Entlassung um 16.30 Uhr einerseits kaum mehr schaffen können, das Radrennen zu „stören“, er hätte aber andererseits der im Baum befindlichen Frau im Rahmen seiner Sicherungsaufgaben jedenfalls noch helfen können, den Baum zu verlassen.

Es bleibt der Hinweis, dass dem amtsgerichtlichen Beschluss eine eigene Prüfung der Rechtmäßigkeit der Platzverweisung nicht zu entnehmen ist, obwohl das Amtsgericht gemäß § 13a Abs. 1 SOG ersichtlich einheitlich sowohl über die Zulässigkeit der bis dahin getroffenen polizeilichen

Maßnahmen als auch über die Fortdauer der Ingewahrsamnahme entschieden hat.

Insgesamt führen die festgestellten schweren Verfahrensmängel zur Aufhebung der Entscheidung und zu der Feststellung, dass die Maßnahmen rechtswidrig waren.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 2, 36 GNotKG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Cors-Arndt  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Ruholl  
Richter  
am Landgericht

Dr. Rückert  
Richterin  
am Landgericht